

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 13. Dezember 2012, 17.00 Uhr,

findet die 12. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze;**
 - 2.1 51. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Cham-Süd“
 - a) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - b) Billigungsbeschluss
 - 2.2 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Cham-Süd“
 - a) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - b) Billigungsbeschluss
 - 2.3 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Regental-Center“
 - 2.4 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“
3. **Altbachbrücke Untertraubenbach;**
Vorstellung der Planung und Beschlussfassung über die Ausführung
4. **Neugestaltung des Steinmarktes;**
Erneute Vorstellung der Planung mit Beschlussfassung; Erläuterung der Kosten
5. **Erlass einer Haushaltssatzung für die Familie Josef Karl Kunz`sche Stiftung in Cham für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**
6. **Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern;**
Bericht über die Beteiligungen der Stadt Cham mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts
7. **Anfragen**

Nr. 202: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 203: Vollzug der Baugesetze:**51. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Cham-Süd“;**

- c) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- d) Billigungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Zum Schreiben der E.ON Bayern AG, Schwandorf, vom 13.11.2012:

Die E.ON Bayern AG wurde bereits mit Schreiben vom 07.11.2012 gebeten, die wachstumsstärksten Unternehmen der Stadt bei der Ansiedelung der neuen Betriebsstätten zu unterstützen und deren Versorgung sicherzustellen.

Zum Schreiben der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, vom 13.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die am 20.01.2012 mitgeteilten Bauhöhen wurden im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Die Hinweise und Auflagen werden im Bebauungsplan unter dem Punkt IV. Hinweise aufgenommen. Zusätzlich wird in die textlichen Hinweise der Satz aufgenommen, dass die Merkblätter

- „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ und
- das Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen

zu beachten sind. Diese zwei Merkblätter werden dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 08.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 19.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29.12.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die Alternativstandorte wurden im gesamten Stadtbereich überprüft (siehe Begründung mit Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 51 zum FNP, Seite 22-28). Die vorhandenen freien Flächen wurden in der Tabelle „Analyse der im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete im Stadtgebiet Cham“ aufgeführt und in der Flächenbilanz nachgewiesen, dass der konkrete Flächenbedarf nicht an anderer Stelle gestillt werden kann.

Das Segelfluggelände Cham-Janahof liegt ca. 1200 m von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt. Gemäß § 17 Nr. 1 LuftVG muss in einem Radius von 1,5 km (beschränkter Bauschutzbereich) um den Flugplatz die Zustimmung der Luftfahrt-

behörde bei der Errichtung von Bauwerken jeder Höhe eingeholt werden. Deshalb wird das Luftamt Nordbayern bei der öffentlichen Auslegung zusätzlich beteiligt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30.11.2012:

Zum Sachgebiet „Erschließungsbeiträge“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet „Immissionsschutz“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die Ausgleichsflächen werden vom Ökokonto abgebucht.

Die Definition der Nutzungsbeschränkung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht erforderlich. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird die Einschränkung explizit aufgezeigt.

Zur Klarstellung wird der Geltungsbereich des Deckblattes eingezeichnet.

Beim Landschaftsplan wird zur Planung der Eingrünung ergänzt, dass zur Landschaft dicht mit mehreren Reihen einzugrünen ist.

In der aktuellen Fortschreibung zum Regionalplan sind im gesamten Geltungsbereich des Deckblattes keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Bodenschätze und Rohstoffe ausgewiesen. In der Begründung wird der Ausschnitt vom Regionalplan zu den Bodenschätzen und Rohstoffen ergänzt.

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der von der Planungsgemeinschaft Kerschberger Architekten GmbH/Jocham+Kellhuber Landschaftsarchitektur, Cham/Iggensbach, erstellte Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Cham-Süd“ mit Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.12.2012 wird gebilligt.

Nr. 204: **Vollzug der Baugesetze:**

1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

„Gewerbegebiet Cham-Süd“

- e) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- f) Billigungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Zum Schreiben der E.ON Bayern AG, Schwandorf, vom 13.11.2012:

Die E.ON Bayern AG wurde bereits mit Schreiben vom 07.11.2012 gebeten, die wachstumsstärksten Unternehmen der Stadt bei der Ansiedelung der neuen Betriebsstätten zu unterstützen und deren Versorgung sicherzustellen.

Zum Schreiben der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, vom 13.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die am 20.01.2012 mitgeteilten Bauhöhen wurden im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.

Die Hinweise und Auflagen werden im Bebauungsplan unter dem Punkt IV. Hinweise aufgenommen. Zusätzlich wird in die textlichen Hinweise der Satz aufgenommen, dass die Merkblätter

- „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ und
 - das Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen
- zu beachten sind. Diese zwei Merkblätter werden dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 08.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 19.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29.12.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die Alternativstandorte wurden im gesamten Stadtbereich überprüft (siehe Begründung mit Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 51 zum FNP, Seite 22-28). Die vorhandenen freien Flächen wurden in der Tabelle „Analyse der im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete im Stadtgebiet Cham“ aufgeführt und in der Flächenbilanz nachgewiesen, dass der konkrete Flächenbedarf nicht an anderer Stelle gestillt werden kann.

Das Segelfluggelände Cham-Janahof liegt ca. 1200 m von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt. Gemäß § 17 Nr. 1 LuftVG muss in einem Radius von 1,5 km (beschränkter Bauschutzbereich) um den Flugplatz die Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei der Errichtung von Bauwerken jeder Höhe eingeholt werden. Deshalb wird das Luftamt Nordbayern bei der öffentlichen Auslegung zusätzlich beteiligt.

Zur E-Mail des Staatl. Bauamtes Regensburg vom 09.11.2012:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die Bäume haben den notwendigen Abstand von mindestens 8,0 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße. Dies wird zur Klarstellung im Entwurf noch vermaßt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30.11.2012:

Zum Sachgebiet „Erschließungsbeiträge“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet „Immissionsschutz“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Der Formulierungsvorschlag aus dem Gutachten (Seite 11-13) wurde in die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unter Punkt II. Textliche Festsetzungen Punkt 5.0 Lärmschutz aufgenommen. Die auf Seite 13 im Gutachten aufgeführten Hinweise wurden unter Punkt IV. Hinweise Punkt 13 im Bebauungsplan aufgeführt.

Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Auf Grund der Konzentration der Gewerbeflächen entlang den Verkehrsadern für Betriebe, die auf Grund der Größe ihrer Produktionsstätten entsprechende Flächen benötigen mit der intensiven baulichen Nutzung und der effektiven Straßenerschließung wird durch diese städtebauliche Planung trotz der benötigten Flächen dem Grundsatz nach „Flächensparenden Umgang“ entsprochen.

Auf Grund der intensiven Auseinandersetzung mit der Höhenlage, der Lage des neuen Gewerbegebietes außerhalb der naturschutzfachlich empfindlichen Bereichen, der Festlegung von Höhenbezugspunkten auf den Baugrundstücken und der mehrreihigen Eingrünungsfestsetzungen wurde auf das Landschaftsbild entsprechend eingegangen. Das Gewerbegebiet wurde durch eine sehr effektive Erschließungsstraßenplanung direkt an die bestehende Staatsstraße angebunden.

Die Eingriffsbilanzierung wird bezüglich der Fläche der Fl.Nr. 271/1 korrigiert. Diese Fläche wird mit dem Faktor 2 ausgeglichen.

Nachdem es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist, die notwendige Eingrünung der privaten Bauparzellen auf öffentlichen Grund mit den dann anfallenden Nachfolgekosten zu übernehmen und außerdem die Eingrünung der privaten Bauparzellen aus der Sicht des Stadtrates Aufgabe der Bauherrn ist, wird die Eingrünung weiterhin auf den privaten Grundstücken festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Eingrünung auf privaten Grund wurde unter Hinweis Punkt IV. 11. die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans vorgesehen. Mit dieser Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Einzelbauantrag muss der private Bauherr die festgesetzte Eingrünung in der festgesetzten Dichte und Qualität nachweisen. Um dies noch zu verstärken wird dieser Hinweis zu den Festsetzungen zur Grünordnung verschoben. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass die Eingrünung erfolgt, da die Genehmigungsplanung zu jedem Bauantrag, wie dem Landratsamt vorgelegt, zu erfüllen ist. Die Pflanzung ist nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens zu vollziehen (Festsetzung unter Punkt III.1.0 Textliche Festsetzungen zur Grünordnung).

Gemäß dem Leitfaden wird in der erwähnten Matrix eine Spanne von Kompensationsfaktoren angegeben. In dem vorliegenden Fall liegt diese Spanne zwischen dem Faktor 0,3 – 0,6. In dem Leitfaden wird auf Seite 12 ausgeführt, dass aus dieser Spanne der Kompensationsfaktor in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu wählen ist. Grundsätzlich gilt, dass umfassende Vermeidungsmaßnahmen die Verwendung des niedrigen Kompensationsfaktors aus dem jeweiligen Matrixfeld rechtfertigen und nicht die Einstufung, ob es sich bei Liste 1a, Seite 28 des Leitfadens um eine Baumschule oder ein Acker handelt.

Nachdem bei diesem Bebauungsplan umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen getroffen wurden (siehe Begründung Punkt 10.11, Seite 48-49), wird die Verwendung des untersten Faktors von 0,3 für gerechtfertigt angesehen.

Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Auf Grund der angrenzenden Staatsstraße mit der dahinterliegenden Bebauung, der vorhandenen Gehölze und der dann anschließenden Bundesstraße 20 wird die festgesetzte Eingrünung für ausreichend angesehen. Entlang dieser Seite kann man aus den oben genannten Gründen nicht von einem „Übergang in die freie Landschaft“ sprechen.

Diese Eingrünung wird zu einem 6,0 m breiten Streifen mit einer 2-3 reihigen Hecke mit den geplanten Bäumen im Entwurf verändert. Somit wird die Anregung, die geplanten Bäume in eine mehrreihige Hecke aufzunehmen, übernommen.

Ein Aufbau einer Allee ist auf Grund der Hochspannungsleitung nicht möglich.

Mit der Festsetzung ist ausreichend definiert, dass Geländeunterschiede zur angrenzenden Landschaft und zwischen den Baugrundstücken nicht mit Hilfe von Stützmauern erfolgen dürfen. Eine Vorgabe über einen Mindestabstand ist zur Klarstellung dieser Festsetzung nicht erforderlich.

Nachdem die Pflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen erfolgen und auch der Zaun in der Regel an der Grundstücksgrenze steht, kann davon ausgegangen werden, dass die Sträucher (auch wenn der Zaun außerhalb steht) den Zaun einwachsen. Inwieweit ein zum Beispiel grün ummantelter Maschendrahtzaun weniger störend ist als ein silbergrauer ist Geschmackssache und städtebaulich nicht zu begründen. Ebenso ist es nicht notwendig Punkt 7 bei den Hinweisen als Festsetzung zu führen, da der Zaun wenn er an der Grenze sitzt von den festgesetzten Gehölzen eingegrünt wird. Innerhalb der Baugrundstücke ist es städtebaulich nicht so relevant den Zaun einzugrünen, dass eine Festsetzung gerechtfertigt wäre.

Nachdem dieses Thema nicht von städtebaulichen Belang ist und eigentlich in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden kann (siehe § 9 Abs. 1 BauGB: „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden.“ Punkt 15., 20., 25.) wird diese Formulierung nur als Hinweis gegeben. Aus den im § 9 Abs. 1 angegebenen Punkten 15., 20., und 25. kann die Art der Beleuchtungsmittel in Lampen nicht als Festsetzung abgeleitet werden.

Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt:

Die Ausgleichsflächen werden vom Ökokonto der Stadt Cham abgebucht.

Zu II. Textliche Festsetzungen

Nachdem für die vorgesehenen Betriebe mit den erforderlichen Produktionsstätten 3-geschossige Gewerbebauten zulässig sein müssen, ist eine Wand-/Firsthöhe in den festgesetzten Umfang erforderlich. Durch die Festsetzung von Höhenbezugspunkten wurde auf das Relief eingegangen.

Die Begründung wird noch ergänzt.

Nachdem das Planzeichen für die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nur als Festsetzung verwendet werden kann und nicht als Hinweis, erscheint es nicht für sinnvoll dieses unter Hinweise zu verwenden. Außerdem wurden beide Flächen vollflächig als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ohne Baufenster und stehen damit einer Bebauung nicht zur Verfügung. Für eine Klarstellung der städtebaulichen Absicht der Stadt Cham ist damit die zusätzliche Verwendung des Planzeichens 15.14. als Festsetzung nicht erforderlich. .

Punkt 8

Unter Punkt I.2. Maß der baulichen Nutzung wird generell festgesetzt, dass die in der Schablone angegebenen Werte sich auf das maximal zulässige Höchstmaß beziehen und Mindestwerte nicht festgelegt werden. Damit ist klargestellt, dass die

Werte bezüglich der GRZ, der Baumassenzahl und der Lärmwerte das maximal zulässige Maß darstellen. Niedrigere Werte sind jederzeit erlaubt.

Zusätzlich wird bei Parzelle 4 die Baugrenze an den erforderlichen Sicherheitsabstand zur 110 kV-Leitung angepasst. Unter Punkt II. der textlichen Festsetzungen wird bei Ziff. 2.3 der Dachüberstand nur für Pultdächer auf max. 1,00 m beschränkt, die Ausnahme gestrichen und in Ziff. 2.5 die Fassadengestaltung in weißer Farbe zusätzlich zugelassen. Bei Punkt III.2.1. der Grünordnung wird festgelegt, dass bei einer Bebauung in verschiedenen Bauabschnitten auch nur der jeweils betroffene Grundstückteil einzugrünen ist.

Da die stattgegebenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der von der Planungsgemeinschaft Kerschberger Architekten GmbH/Jocham+Kellhuber Landschaftsarchitektur, Cham/Iggensbach, erstellte Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Cham-Süd“ mit Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.12.2012 wird gebilligt.

Nr. 205: **Vollzug der Baugesetze:**

1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Regental-Center“

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Regental-Center“, die Grundstücke Flst.Nrn. 388, 393, 400/1 (Teilfläche) und 402 der Gemarkung Altenmarkt umfassend. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 16.03.2011 im Maßstab 1:2000 (Anlage 1).

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der mit Satzung vom 24.03.2011 erlassenen Veränderungssperre, bekannt gemacht am 29.03.2011, für das Bebauungsplangebiet „Regental-Center“ wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre zu laufen.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Nr. 206: **Vollzug der Baugesetze:**

1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Südlich der Rodinger Straße“, die Grundstücke Flst.Nrn. 333/1, 333/5, 333/6, 333/7, 336/1, 337, 337/1, 338, 338/1, 339, 339/1, 344/1, 344/2, 346, 349/1, 349/2, 351, 352, 352/1, 352/2, 352/3, 353, 360, 360/1 und 363 der Gemarkung Altenmarkt umfassend. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 10.01.2011 im Maßstab 1:2500 (Anlage 1).

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der mit Satzung vom 20.01.2011 erlassenen Veränderungssperre, bekannt gemacht am 28.01.2011, für das Bebauungsplangebiet „Südlich der Rodinger Straße“ wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre zu laufen.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Nr. 207: **Altbachbrücke Untertraubenbach;
Vorstellung der Planung und Beschlussfassung über die Ausführung**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 208: **Neugestaltung des Steinmarktes
Erneute Vorstellung der Planung mit Beschlussfassung, Erläuterung der Kosten**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vorgestellten Planung mit den eingearbeiteten und obig aufgeführten Verbesserungsvorschlägen wird zugestimmt.

Auf der Platzfläche wird ein Brunnen errichtet. Zusätzlich werden auf der Platzfläche drei Bäume gepflanzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Förderanträge bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen. Der Baubeginn soll im Frühjahr 2013 erfolgen.

Nr. 209: **Erlass einer Haushaltssatzung für die Familie Josef Karl Kunz'sche Stiftung in Cham für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

In sinngemäßer Anwendung des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat für die Familie Josef Karl Kunz'sche Stiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2013	2014
im <i>Verwaltungshaushalt</i>		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.564,00 €	30.564,00 €
und im <i>Vermögenshaushalt</i>		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.250,00 €	16.250,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Auf die Aufstellung eines Finanzplanes wird verzichtet.

Nr. 210: **Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern;
Bericht über die Beteiligungen der Stadt Cham mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.